

Nachtrag zum Gesetz über das Zentrum für Labormedizin

Erlassen am 3. Juni 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über das Zentrum für Labormedizin vom 26. Januar 2010² wird wie folgt geändert:

*Verwaltungsrat a) Zusammensetzung **und Wahl***

Art. 4. ¹ Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- a) höchstens sechs nach fachlichen Kriterien gewählten Mitgliedern **und Mitglieder anderer Organe des Zentrums für Labormedizin sind nicht wählbar.**
- b) einer Vertreterin oder einem Vertreter des zuständigen Departementes, **ausgenommen die Vorsteherin oder der Vorsteher.**

² **Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Vollen-
dung des 70. Altersjahres. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.**

Regierung

Art. 8. ¹ Die Regierung:

- a) legt den Leistungsauftrag fest;
- b) genehmigt das Statut des Zentrums;
- c) übt die Aufsicht über das Zentrum aus;
- d) wählt den Verwaltungsrat **und bestimmt den Vorsitz;**
- e) kann Mitglieder des Verwaltungsrates ~~aus wichtigen Gründen~~ **bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes** während der Amtsdauer ~~abberufen~~ **abwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011³ werden sachgemäss angewendet;**
- f) bestimmt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- g) legt Vorgaben über Qualitätssicherung und Controlling fest;
- h) genehmigt die Jahresrechnung und beschliesst über Gewinn- und Verlustverteilung;
- i) genehmigt den Geschäftsbericht;
- j) legt Vorgaben über die Erstattung des Leistungsberichts fest;
- k) genehmigt den Leistungsbericht.

² **Regierung und zuständiges Departement können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die das Geschäft betreffenden Akten einsehen.**

¹ ABI 2014, 3150 ff.

² sGS 320.22.

³ sGS 143.1.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates
Markus Straub

Der Staatssekretär
Canisius Braun